

Er versuchte seinem Schmerzenskinde neues Leben zuzuführen, — verlegte die Redaktion nach Genf — aber es nützte nicht, und da beschloss er um die russische Revolution so sehr verdiente Kämpfe vom öffentlichen Leben zurückzutreten.

In einem offenen Briefe an seinen Jugendfreund und Mitkämpfer N. Ogarew schrieb Herzen 1868, er hätte eingesehen, dass die russische revolutionäre Jugend seiner nicht mehr bedürfe, dass dieselbe ohne seine Führung einen Weg gefunden habe, den Kampf mit der Tyrannei zu führen — und er räume den Platz neuen Kräften. Sollte aber das Vaterland ihn wieder rufen, werde er sofort zur Stelle sein.

Herzen lebte von da ab in völliger Zurückgezogenheit, bald in Brüssel, bald in Genf, gab einige Schriften heraus und, wie seine Freunde erzählen, rüstete er sich noch kurz vor seinem Ende mit neuen Kräften den Kampf wieder aufzunehmen. Aber daran hinderte ihn leider der Tod; am 21. Januar 1870 in Paris, wo Herzen zum Besuch war, raffte ihn ein Lungenleiden dahin.

Zum Schluss wollen wir noch einige Worte über Herzens litterarische Thätigkeit hinzufügen. Mit vorzüglichen Kenntnissen, scharfem, streng philosophischem Sinn und sehr beachtenswerthem Talente ausgerüstet, hat Herzen eine ganze Reihe belletristischer, kritischer und sozialpolitischer Schriften hinterlassen, und wenn behauptet wird, er sei wohl Revolutionär, aber kein Sozialist gewesen, so genügt es, auf seine Werke und speziell die später geschriebenen zu verweisen, aus denen es klar zu sehen ist, dass man es hier mit einem ausgesprochenen und konsequenten Sozialisten der Neuzeit zu thun hat. Allerdings weicht Herzens Sozialismus in einigen Punkten von unserem heutigen ab, die Kardinalpunkte sind aber die nämlichen. Seine heisse Heimathsliebe hat sich auch in seinem Sozialismus abgespiegelt.

Die Bedeutung der Privatdozenten.

Zur Kritik der Lex Arons.

Von

Eduard Erdmann.

(Berlin.)

An den deutschen Universitäten unterrichten bekanntlich neben den vom Staate angestellten Professoren, die in ordentliche mit Sitz und Stimme in der Fakultät, ferner in ordentliche Honorar-Professoren und in ausserordentliche Professoren zerfallen, noch die sog. Privatdozenten, die weder vom Staate angestellt sind, noch irgend welche Renumeration in Form eines Gehaltes für ihre Thätigkeit beziehen, sondern lediglich auf die Einnahmen aus ihren Collegien angewiesen sind. Die gegenwärtige Institution der Privatdozenten hat sich aus der alten Verpflichtung des neu ernannten Doktors entwickelt, der Fakultät, die ihm den Titel verliehen hatte, seine Lehrthätigkeit für die Studirenden eine Reihe von Jahren hindurch zur Verfügung zu stellen. Später fiel diese Pflicht fort, aber das Recht der Doktors, die Fächer ihrer Fakultät vor den Studirenden zu lehren, blieb bestehen. Als jedoch in jüngerer Zeit der Dokortitel leichter

vergeben wurde, wurde die Ausübung dieses Rechtes nur denjenigen Doktoren gestattet, die ihre Befähigung durch wissenschaftliche Schriften oder durch ein gelehrtes Gespräch (colloquium) mit den ordentlichen Professoren der Fakultät erwiesen und sich in gewissen Formen bei der Fakultät niederliessen. Aus diesem „doctor legens“ ist der moderne Privatdozent hervorgegangen; auch er muss eine wissenschaftliche Arbeit einreichen, ein Colloquium mit den ordentlichen Professoren der Fakultät bestehen, und darf sich dann habilitiren. Die Unterrichts-Verwaltung übt auf den ganzen Vorgang keinen Einfluss aus, ebensowenig, wie auf die Ertheilung des Dokortitels; ihr als der staatlichen Aufsichtsbehörde wird nach geschehener Habilitation von dieser Thatsache lediglich Kenntniss gegeben.

In der ganzen Einrichtung spricht sich der Korporationscharakter aus, den unsere Universitäten, obwohl sie Staatsschulen sind, noch immer haben. Ursprünglich waren sie die zunftmässigen Organisationen der Gelehrten, denen ebenso wie den Handwerkerzünften, die Rechtsprechung in Sachen der Zunft, speziell in Sachen der Zunftehre gegen die einzelnen Angehörigen zustand. Im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus schritt die Staatsgewalt gegen Missbräuche ein, die sich hier, wie in allen korporativ geschlossenen Verfassungen entwickelt hatten, indem sie darüber wachte, dass der Zugang nicht übermässig verengt wurde, und dass die Kodifizirung der Universitäts-Verfassung überall nur unter ihrer Mitwirkung erfolgte. Als dann staatliche Unterrichts-Verfassungen aufkamen, wurde natürlich auch der Hochschulunterricht Bestandtheil der Staatsverwaltung. Nichtsdestoweniger haben die Universitäten auch ihren korporativen Charakter behalten, wie sich dies z. B. in dem vom Staatsvermögen getrennten Universitätsvermögen zeigt, ferner in der Verleihung von Titeln sogar an das Staatsoberhaupt, und auch, wie gesagt, in der Institution der Privatdozenten. Wenn auch der Staat durch Anstellung einer genügenden Anzahl von Professoren dafür zu sorgen hat, dass der vollständige Unterrichtsplan durch sie allein erschöpft werden kann, so hat sich doch das Privatdozententhum in einer Weise entwickelt, dass ein grosser Theil des Unterrichts in ihren Händen ruht, und kaum eine Universität die Thätigkeit ihrer Privatdozenten entbehren könnte. In Berlin z. B. waren im vorigen Jahre thätig:

Lehrer	Theolog. Fak.	Jurist. Fak.	Medizin. Fak.	Philosoph. Fak.	Zusammen
Ordentliche Professoren . . .	9	11	14	51	85
Ordentl. Honorar-Professoren	1	3	4	4	12
Ausserordentl. Professoren . .	7	3	30	40	80
Privatdozenten	1	10	70	86	167
Zusammen	18	27	118	181	344

Die Anzahl der Privatdozenten beträgt hier also die Hälfte aller Lehrer, 49⁹/₁₀, die sich auf die einzelnen Fakultäten allerdings sehr verschieden vertheilen; es sind der Reihe nach 6, 37, 59, 48 Prozent; in der medizinischen Fakultät sind mehr als die Hälfte, ⁸/₁₀ aller Lehrer, Privat-

dozenten, und in der philosophischen die Hälfte. Darnach ist ohne Weiteres klar, dass das Privatdozententum einen sehr wesentlichen Faktor im akademischen Lehrkörper ausmacht.

Die Bedeutung der Privatdozenten wird vielfach lediglich darin gefunden, dass diese Einrichtung den Fakultäten und der Regierung gestattet, aus dem jungen Nachwuchs stets die geeigneten Kräfte herauszugreifen, um sie in die leitenden wissenschaftlichen Stellungen zu bringen, ohne durch lästige Anciennitätsansprüche gehindert zu werden. So wird die Privatdozentur als ein Vorbereitungsstadium zur Professur betrachtet, und wird das Ziel nicht erreicht, so gilt der Beruf eigentlich als verfehlt. Unzweifelhaft strebt auch die grosse Mehrzahl der Privatdozenten nach der Professur — das ist schon durch die ökonomisch gesicherte Lage des Professors begründet, sowie in dem Verlangen nach Anerkennung, das in jedem Menschen vorhanden ist —, und andererseits bildet das Ungebundensein an die Anciennität ein vortreffliches Mittel zur Verhütung der wissenschaftlichen Stagnation. Aber die Bedeutung der Institution ist damit keineswegs erschöpft; sie spielt eine sehr wesentliche Rolle für die Entwicklung der Wissenschaft. Neue Richtungen, die in der offiziellen, in den Fakultäten vertretenen Wissenschaft nur Gegner finden, können sich nur dann durchsetzen, wenn einige opferwillige Vertreter sich bereit finden, diese Richtung Jahre lang in der freien Lehrthätigkeit des Privatdozenten zu vertreten; so hat sich z. B. die französische und englische Philologie ihre wissenschaftliche Anerkennung erzwungen, obwohl die Professoren nur für klassische Philologen vorhanden waren, die die Beschäftigung mit den modernen Sprachen für minderwerthig ansahen.

Bilden die Privatdozenten somit ein wichtiges Moment für den Fortschritt der Wissenschaft, so sind sie ein nicht minder wichtiger Faktor für die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre. Da sie keine Beamten sind, so unterliegen sie auch keiner irgendwie gearteten Disziplinargewalt der Regierung, sondern lediglich die Fakultäten sind befugt, gegen sie einzuschreiten. In der Existenz solcher freien wissenschaftlichen Lehrer liegt nun auch für die Professoren eine grosse Gewähr für die Freiheit ihrer Lehren; denn da die Regierung einen Professor wohl aus seinem Amte entfernen, ihn aber nicht hindern kann, als Privatdozent weiter thätig zu sein, so fällt für sie ein sehr grosser Anreiz zum Vorgehen gegen Professoren fort. Würde z. B. der preussische Kultusminister dem Drängen des allgewaltigen Stumm nachgeben und den Professor Wagner auf disziplinarischem Wege aus seinem Amte bringen, so würde Wagner wahrscheinlich als Privatdozent seine Thätigkeit fortsetzen und sicherlich einen noch grösseren Einfluss auf die Studenten gewinnen, ohne dass die Regierung irgend etwas gegen ihn zu unternehmen im Stande wäre. Daher wird sie sich auch wohl hüten, gegen ihn vorzugehen.

In einem einzigen Fall hat die Regierung etwas mit einem Disziplinarverfahren gegen Privatdozenten zu thun, wenn nämlich die Fakultät eingeschritten ist und den Privatdozenten von der Universität removiren will. In solchen Fällen steht dem Minister ein Einspruch hiergegen zu, ein Recht, das sich die Staatsverwaltung allen Korporationen gegenüber gewahrt hat, um missbräuchliche Ausstossung zu verhindern. Allerdings

ist die Stellung der Privatdozenten nicht überall in gleicher Weise geregelt; 1853 hat Raumer der Universität Königsberg neue Statuten gegeben und hierin den Satz aufgenommen, dass auch dem Minister die Remotionsbefugniß gegen Privatdozenten zustehe, ebenso im folgenden Jahre in die der Universität Halle. Dasselbe geschah auch 1865 unter Mühler an der Universität Greifswald. Auch in Göttingen wird das Disziplinarverfahren gegen Privatdozenten von dem Universitäts-Kuratorium als Vertreter des Ministeriums geführt; doch muss die Fakultät zunächst den Antrag stellen, also ein disziplinares Einschreiten für nothwendig halten. Doch sind das Alles Ausnahmen, die zum Theil in reaktionärer Zeit den betreffenden Universitäten aufgezwungene Fesseln darstellen; an allen anderen Universitäten ist das nicht der Fall. Speziell in Berlin kommt der dem Privatdozenthum zu Grunde liegende Gedanke klar in den Statuten zum Ausdruck; es ist ein in allen 4 Fakultätsstatuten wiederkehrender Paragraph, dass die Fakultät dem Privatdozenten bei Verstößen gegen das Ansehen des akademischen Lehrberufs eine Verwarnung oder einen Verweis ertheilen, bei gröberen Verstößen auf Remotion beim Minister antragen darf. Ausdrücklich wurde die Remotionsbefugniß auch 1885 bei Neuordnung der Marburger Statuten unter dem Kultusminister Gossler der Fakultät beigelegt, und dem Minister lediglich ein Einspruchsrecht zu Gunsten des Privatdozenten vorbehalten.

Nach dieser durchaus klaren rechtlichen Stellung ist auch stets — mit einigen gleich zu erwähnenden Ausnahmen — gegen Privatdozenten verfahren worden. Im Fall Bruno Bauers sowie in anderen verschaffte sich das Ministerium die Einwilligung der Fakultät, ehe sie gegen den Dozenten vorging. Im Falle des Berliner Privatdozenten Dr. Nauwerck, dessen Beseitigung der König Friedrich Wilhelm IV. dringend wünschte, schloss das Ministerium in ungesetzlicher Weise zwar die Vorlesung des Dozenten (1844), wagte aber gegen die Dozentur selbst nichts zu unternehmen. Ebenso im Falle des Privatdozenten Dr. Virchow (1849); der Minister Ladenberg entsetzte ihn zwar seines Amtes als Prosektor an der Charité, musste ihm die Dozentur aber lassen. Erst Raumer wagte es, sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen und die Königsberger Privatdozenten Rupp und Lobeck, die der freireligiösen Gemeinde angehörten, zu removiren; dasselbe unternahm 1865 Mühler gegen den Bonner Privatdozenten Dr. Merz, gegen den ihm die Fakultät nicht scharf genug vorgegangen war. Dass diese Maassnahmen als Willkürakte empfunden wurden, zeigen u. a. deutlich die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1865, wo dem Minister wegen seiner Rechtsbeugung gehörig der Text gelesen wurde. Es ist charakteristisch, dass sich damals keine einzige Stimme zur Vertheidigung des Ministers erhob, während in unseren Tagen ein rechtsgelehrter Professor, Hinschius, ein Gutachten erstattet hat, nach welchem die Privatdozenten vollständig der Willkür des Ministers ausgeliefert wären. Den Anlass zu diesem Gutachten gab bekanntlich der Fall des sozialdemokratischen Privatdozenten Dr. Arons, den der Minister, wohl auf Andrängen mächtiger Einflüsse, zu entfernen trachtete. Bevor ich auf ihn eingehe, sei noch erwähnt, dass die früheren Fälle ministeriellen Eingreifens in Universitätsverhältnisse meist mit einer ungeheuren Blos-

stellung der Unterrichts-Verwaltung endigten. Es sei nur an Virchow erinnert, der sofort einen Ruf nach Würzburg erhielt und später nur mit grosser Mühe nach Berlin zurückgebracht wurde; im Falle Merz erachtete der Dekan der Bonner philosophischen Fakultät, Professor Ritschl, seine und der Fakultät Rechte für verletzt und reichte seine Entlassung ein. Er wurde sofort nach Leipzig berufen und machte diese Universität zu einem Sammelpunkt der Studenten seines Faches (klassische Philologie).

Wohl die Erinnerung an diese Erfahrungen mochte den gegenwärtigen Kultusminister, Herrn Bosse, abschrecken, im Falle Arons die Rechte der Fakultät zu gröblich zu verletzen, wie er ja überhaupt nur widerwillig in dieser für ihn sehr peinlichen Angelegenheit zu handeln scheint. Zunächst versuchte er, die philosophische Fakultät zu einem Einschreiten gegen Arons zu bewegen; als dies misslang, liess er ihn vor den Universitätsrichter laden, um ihn dort einem Verhör zu unterziehen. Arons durchschaute aber die ihm gestellte Falle, da der Minister offensichtlich ein Untersuchungsprotokoll gewinnen wollte, auf Grund dessen er weiter gegen ihn vorgehen könnte. Arons fertigte daher den Kommissar des Ministers mit der kurzen Antwort ab, dass er nicht in der Lage sei, auf die vorgelegten Fragen zu antworten, da er irgendwelche Befugniss des Ministers, ihn zu vernehmen, nicht anerkennen könne. Herr Bosse nahm diese Abfertigung seines Kommissars ruhig hin, wohl der beste Beweis, wie sehr er von der gesetzlichen Zweifelhaftheit seines Vorgehens überzeugt war, und belästigte von Neuem die Fakultät. Jetzt liess diese sich endlich herbei, dem Dr. Arons unter der Betonung, dass seine sozialdemokratische Gesinnung für sie kein Anlass zum Einschreiten sei, eine Verwarnung in Bezug auf die Art seines Auftretens zu ertheilen. Damit war dem von den Junkern bedrängten Herrn Bosse natürlich nicht geholfen. Obwohl nun Professor Hinschius so gefällig war, ihm zu begutachten — was kann auch ein Jurist nicht Alles begutachten? — dass er mit jedem Privatdozenten machen könne, was er wolle, wagte er doch nicht vorzugehen, zumal 53 andere Professoren der Berliner Universität sich energisch gegen dieses Gutachten erklärten. Er erklärte daher im vorigen Jahre im Abgeordnetenhouse, dass er sich einen unanfechtbaren Rechtsboden gegen Arons schaffen wolle, und so entstand die Lex Arons.

Prinzipiell lässt sich bei der Wichtigkeit der Privatdozenten, dieser zahlreichen Gruppe akademischer Lehrer, gar nichts dagegen sagen, dass ihre rechtliche Stellung durch Gesetz geregelt werde, denn Statuten können auf dem Verordnungswege geändert werden, so dass der ministeriellen Willkür noch immer Thür und Thor geöffnet ist. Auch gegen eine einseitige Regelung lässt sich kaum etwas sagen; es dürfte vielmehr sehr an der Zeit sein, die Privatdozenten in Königsberg, Halle und Greifswald denen an den anderen Universitäten gleichzustellen. Unbedingt erforderlich ist aber, dass die Privatdozenten vollständig sicher vor jedem ministeriellen Eingriff gestellt werden. Nach der Entstehungsgeschichte des Entwurfes des Herrn Bosse stand es aber von vorn herein fest, dass gerade die Möglichkeit des ministeriellen Eingreifens geschaffen werden sollte, und der soeben dem Abgeordnetenhouse zugewandene Entwurf übertrifft an Ungeheuerlichkeit alle Erwartungen. Er stellt prinzipiell fest, dass

der Minister befugt ist, unabhängig von der Fakultät ohne Weiteres über einen Privatdozenten eine Ordnungsstrafe (Warnung oder Verweis) zu verhängen; ebenso kann er gegen den Willen der Fakultät, die er nur gutachtlich zu hören braucht, ein Disziplinarverfahren einleiten, bei welchem er den Staatsanwalt ernennt. Die entscheidende Behörde erster Instanz ist hierbei allerdings die Fakultät, aber gegen ihre Entscheidung steht auch dem Staatsanwalt die Berufung an das Staatsministerium zu. Dieses ist in seiner Entscheidung freilich an ein Gutachten des Disziplinarhofes gebunden, gegen welches eine Verschärfung der Strafe, also die Remotion, vom Ministerium nicht ausgesprochen werden darf. Als Disziplinarhof gilt nach einigen in der freisinnigen Presse vertretenen Anschauungen die erste Instanz, hier also die Fakultät; das ist aber ein Missverständniß, da dann eine Berufung des Staatsanwalts an das Ministerium ausgeschlossen wäre. Der Disziplinarhof ist vielmehr der in Berlin bestehende, dessen Mitglieder vom Könige ernannt werden. So sollen also die Privatdozenten einer lediglich von der Regierung abhängigen und mit der Universität in -gar keinem Zusammenhange stehenden Behörde ausgeliefert werden.

Und das nennt die Thronrede vom 11. Januar „eine gesetzliche Regelung, weil die Stellung der Privatdozenten gegenwärtig einer rechtlichen Grundlage entbehre!“ Kann der Minister selbst glauben, dass gegenüber der durchaus klaren und zum mindesten der Regierung gegenüber gesicherten Stellung der Privatdozenten durch diesen Entwurf ihnen „eine klarere und gesichrtere Stellung als bisher gewährt werden soll“, wie es in den Motiven heisst? Im Gegentheil werden sie jeder reaktionären Willkür überliefert; auch nicht die leiseste Andeutung findet sich in Gesetz, dass die politischen und wissenschaftlichen Ansichten eines Privatdozenten keinen Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung bilden dürfen. Für jeden verständigen Menschen, dem es mit dem Grundsatz der Verfassung: „Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei“ auch nur einigermaßen ernst ist, ist das etwas ganz Selbstverständliches; aber nach der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzentwurfes ist nicht daran zu zweifeln, dass er in erster Linie zur Maassregelung politisch missliebiger Universitätslehrer dienen soll. Wird er Gesetz, so werden sich bald solché Fälle häufen, bis jedes freie Wort von den Universitäten verbannt ist.

Ob unser Bürgerthum noch die Kraft in sich hat, dieses Attentat auf Fortschritt und Freiheit der Wissenschaft abzuwehren? Nach den bisherigen Proben hegen wir starke Zweifel.

Religiöse Kunst.

Von

Ria Claassen.

(München.)

„Lass uns eine Religion stiften für die Menschheit, bei der's ihr wieder wohl wird...“ Dies naive Wort Bettina von Arnims, das sie einst ihrer Freundin Karoline von Günderode zurief, trifft heute in die Sehnsucht manch zerquälten Gemüthes, dem es wieder wohl werden möchte nach der